KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Absage des ASB-Mutter-Kind-Therapiezentrums für alle Vorsorgemaßnahmen des Hauses "Meeresbrise" für das Jahr 2022

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich 59 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, davon 30 für Erwachsene, sieben für erwachsene Suchtkranke und 22 Kinder- und Mutter/ Vater-Kind-Einrichtungen, angesiedelt. 37 befinden sich in privater Trägerschaft, 19 werden frei-gemeinnützig betrieben und drei befinden sich in öffentlicher Trägerschaft.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern führt keine Rechts- oder Fachaufsicht über die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Vergabe von Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sind ausschließlich die Leistungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherer, Unfallversicherung) zuständig. Für Reha-Kliniken ist keine Bedarfsplanung, weder durch die Leistungsträger noch durch die Bundesländer vorgesehen. Die personellen und strukturellen Anforderungen werden von den Leistungsträgern bestimmt.

Für Mütter und Väter in Familienverantwortung sind Maßnahmen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation entwickelt worden, die sogenannten Mutter-/Vater-Kind-Kuren. Sie sind Pflichtleistungen der Krankenkassen, wenn eine medizinische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Landkreis Rostock hat das Objekt "Meeresbrise" in Graal-Müritz mangels Alternativen akquiriert, um die äußerst kurzfristige menschenwürdige Aufnahme einer unerwartet überaus hohen Anzahl an ukrainischen Kriegsvertriebenen auch außerhalb von Turnhallen organisieren zu können.

Bezüglich der Belegungszahlen und Leistungsdaten besteht keine Meldepflicht an die Landesregierung.

1. Wie viele bereits bewilligte Mutter-Kind-Therapiemaßnahmen wurden durch die Stornierung aller Therapiemaßnahmen für 2022 abgesagt (bitte pro Mutter die Anzahl der dazu gehörigen Kinder mit Altersangabe aufführen)?

Der Landesregierung liegen die angefragten Informationen nicht vor.

Eine Nachfrage bei den gesetzlichen Krankenkassen hat ergeben, dass im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich Daten zur Gesamtfallzahl der Belegung in den Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2019 und 2020 vorliegen. Für das Jahr 2021 ist derzeit noch keine abschließende Erhebung möglich. Im Jahr 2019 betrug die Gesamtfallzahl 61 606 (hiervon Erwachsene 25 508). Im Jahr 2020 lag die Gesamtfallzahl bei 42 412 (hiervon Erwachsene 17 769).

Diese Reduzierung ist auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Mit rund 10 419 Patientenbetten (Statistisches Landesamt 2017) hat Mecklenburg-Vorpommern in Relation zur Bevölkerungszahl überdurchschnittlich viele Betten in diesem Bereich und ist damit auf die Zuweisung aus anderen Bundesländern angewiesen.

> 2. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Wartezeit auf einen Therapieplatz, von der Antragstellung, über die Voruntersuchungen bis zur Bewilligung?

Aufgrund der eigenständigen Organisation des Vorsorge- und Rehabilitationsbereiches sowie fehlender Zuständigkeit liegen der Landesregierung keine eigenen Informationen vor.

3. Wie haben sich generell die Antragszahlen für eine Mutter-Kind-Maßnahme nach Corona entwickelt (bitte die Zahlen für die Jahre 2019 bis 2022 aufführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Werden für die Betreuung der Ukraine-Flüchtlinge sämtliche medizinischen, pädagogischen und therapeutischen Personalressourcen eingesetzt?

Die soziale Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge im Haus "Meeresbrise" erfolgt mit dem vorhandenen Personal des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB). Bezüglich der medizinischen, pädagogischen und therapeutischen Personalressourcen des ASB liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Sind der Landesregierung weitere therapeutische Mutter-Kind-Einrichtungen der Wohlfahrtspflege bekannt, die ihre Kernaufgaben zugunsten der Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen stornieren und ruhen lassen wollen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 6. Wie wird die Refinanzierung der Mutter-Kind-Therapieeinrichtungen für den Zeitraum der Unterbringung mit Ukraine-Flüchtlingen erfolgen?
- 7. Werden dafür Mittel aus der gängigen Finanzausstattung der jeweiligen Träger, hier des ASB, verwendet?
- 8. Treten jeweils Kommunen, Land und Bund anteilig ein? Wenn ja, zu welchen Anteilen?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Nutzung des Hauses "Meeresbrise" für die Unterbringung der ukrainischen Kriegsvertriebenen erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rostock und dem ASB.

Die anfallenden notwendigen Unterbringungskosten werden dem Landkreis Rostock nach § 5 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern (FlAG M-V) in Verbindung mit der Richtlinie zu § 5 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (Erstattungsrichtlinie) durch das Land erstattet. Dazu gehören außer den Unterkunftskosten insbesondere auch Aufwendungen für die Betreuung der Erwachsenen und der Kinder sowie Kosten der Verpflegung (inklusive Ausgabe der Verpflegung).

Soweit die Bewohner leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind, beteiligt sich der Bund an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II.

Soweit die Bewohner leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind, beteiligt sich der Bund an den Leistungen für diesen Personenkreis nach § 46a SGB XII.

Darüber hinausgehend hat das Land keine Kenntnis über weitere Refinanzierungen.